

## Die neuen Löhne ab 1. Mai 2015 im Wiener Gastgewerbe für Betriebe, die der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser angehören.

Diese Liste gilt daher für Arbeiter von Wiener Gastgewerbebetrieben in den Betriebsarten Kaffeehaus, Kaffeerestaurant, Espresso, Kaffee Konditorei, Stehkaffeeschenke und Teehaus

Erhöhung der Mindestlöhne ab 01. Mai 2015 auf die unten stehenden Beträge  
 Laufzeit: 01.05.2015 bis 30.04.2016

Die tatsächlich bezahlten Löhne müssen nur dann und insoweit erhöht werden, als sie die nachstehenden Mindestsätze nicht erreichen.

Tageslohn = 1/22stel des Monatslohnes  
 Stundenlohn = 1/173stel des Monatslohnes

| Lohngruppen   | Monatslohn bis zum vollendeten 5. Jahr | Monatslohn ab dem 6. Jahr | Monatslohn ab dem 11. Jahr | Monatslohn ab dem 16. Jahr | Monatslohn ab dem 21. Jahr |
|---|--|---------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <b>Lohngruppe 1</b><br><u>Qualifizierte Facharbeiter/innen mit großem Verantwortungsbereich:</u><br><br>Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen <ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,</li> <li>• für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,</li> <li>• umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.</li> </ul> Beispiele:<br><br>Restaurantchef/in<br>Küchenchef/in | 1.993,00                               | 2.042,80                  | 2.092,70                   | 2.142,50                   | 2.192,30                   |
| <b>Lohngruppe 2</b><br><u>Qualifizierte Facharbeiter/innen mit erweitertem Verantwortungsbereich</u>  | 1.809,00                               | 1.854,20                  | 1.899,50                   | 1.944,70                   | 1.989,90                   |

|   |          |          |          |          |          |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|
| <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule, die nicht unter Lohngruppe 1 fallen, sowie Stellvertreter/innen von Arbeitern/Arbeiterinnen in der Lohngruppe 1, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,</li> <li>• Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten und</li> <li>• fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.</li> </ul> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt<br/> Restaurantchef-Stellvertreter/in<br/> Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt<br/> Küchenchef-Stellvertreter/in<br/> Chef de rang, der aufgrund seines erweiterten Verantwortungsbereiches nicht unter Lohngruppe 3 fällt<br/> Chef de partie, der aufgrund seines erweiterten Verantwortungsbereiches nicht unter Lohngruppe 3 fällt</p> |          |          |          |          |          |
| <p><b>Lohngruppe 3</b></p> <p><u>Facharbeiter/innen im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:</u></p> <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und</li> <li>• Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.</li> </ul> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Restaurantfachmann/-frau mit oder ohne Inkasso<br/> Koch/Köchin, Konditor/in und Bäcker/in, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung<br/> Elektriker/in, Haustischler/in und<br/> Chauffeur/in, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung, der/die als solche eingesetzt wird.</p>   | 1.635,00 | 1.675,90 | 1.716,80 | 1.757,60 | 1.798,50 |

|  |          |          |          |          |          |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|
| <p><b>Lohngruppe 4a</b></p> <p><u>Arbeiter/innen nach 3 Monaten im 1. und 2. Gehilfenjahr:</u></p> <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss, nach 3 Monaten im 1. Gehilfenjahr.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Restaurantfachmann/-frau und Koch/Köchin, jeweils im 1. und 2. Gehilfenjahr nach der Behaltezeit<br/>Bäcker/in und Konditor/in, jeweils im 1. und 2. Gehilfenjahr nach der Behaltezeit</p> | 1.512,00 |          |          |          |          |
| <p><b>Lohngruppe 4b</b></p> <p><u>Arbeiter/innen in den ersten 3 Monaten im 1. Gehilfenjahr:</u></p> <p>Arbeiter/innen mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten 3 Monaten im 1. Gehilfenjahr.</p>   | 1.431,00 |          |          |          |          |
| <p><b>Lohngruppe 5</b></p> <p><u>Arbeiter/innen ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:</u></p> <p>Arbeiter/innen ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Hilfskraft im Service<br/>Hilfskoch/Hilfsköchin<br/>Abwäscher/in<br/>Hausarbeiter/in ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung<br/>Sonstige Hilfskraft in Küche und Service</p>   | 1.431,00 | 1.466,80 | 1.502,60 | 1.538,30 | 1.574,10 |

| Zulagen und Zuschläge | Gültig von 01.05.2013 bis 30.04.2016 |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Nachtarbeitszuschlag  | 20,70                                |
| Fremdsprachenzulage   | 30,00                                |

Die Lehrlingsentschädigungen unterliegen weiterhin der Lohntabelle für das Wiener Gastgewerbe.

## **Bestimmungen aus dem Zusatzkollektivvertrag für die Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser:**

### **1. Sonderzahlungen**

Die gemäß Punkt 14 des Kollektivvertrages für Arbeiter/innen im Hotel- und Gastgewerbe zustehende Jahresremuneration beträgt 200 % des jeweiligen Ist-Lohnes. Sie ist in zwei gleichen Teilen am 30.6. und am 30.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

### **2. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen**

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiter/innen im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit 30.4.2013 aufgehoben.

### **3. Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträgen**

Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträge, mit denen in Betrieben, die der Wirtschaftskammer Wien, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachgruppe Kaffeehäuser Wien, angehören, von Garantielohn auf Festlohn umgestellt worden ist, treten mit 30.4.2013 außer Kraft (Ausnahme: Betriebskollektivvertrag für das Café-Restaurant Modul, Betriebe, für die der McDonald's-Kollektivvertrag gilt).

### **4. Schlichtungsstelle**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohn tafel bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers ist eine Schlichtungsstelle (Kontakt: Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser, Judenplatz 3-4, 1010 Wien, Tel. 01/514 50-4103) zur Entscheidung anzurufen.

Die Schlichtungsstelle betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Lohn tabelle dieses Zusatzkollektivvertrages bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers in dieser Lohn tabelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppe Kaffeehäuser in der Wirtschaftskammer Wien und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vda im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.

Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungsstelle vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle (Postaufgabedatum) verstrichen sind.

Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.